

2071/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§ 46 Abs 1 StGB), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Wie viele Anträge auf bedingte Entlassung nach Verbüßung der halben Strafe wurden im Jahre 1995 und 1996 positiv und wie viele davon ablehnend erledigt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

2. Was wird von Ihrem Ministerium unter "besonderen Gründen" verstanden, unter denen generalpräventive Überlegungen einer bedingten Entlassung nach Verbüßung der halben Strafe entgegenstehen?

3. Gibt es bestimmte Straftatbestände, wie zB § 12 Suchtgiftgesetz, die generell als solche besonderen Gründe im Sinne des § 46 Abs 3 StGB gelten?

4. Wenn ja, um welche handelt es sich?

5. Nach der Judikatur (LSK 1978/20) gibt es kein Delikt und keine Deliktskategorie, bei denen grundsätzlich die bedingte Entlassung ausgeschlossen wäre. Als besondere Gründe gelten zB ein besonders belastetes Vorleben usw. Derzeit kommt die Bestimmung des § 46 Abs 1 StGB gegen der Intention des Gesetzgebers beim StRÄG 1987 nur in wenigen Fällen zur Anwendung. Was werden

Sie unternehmen, um den Vorstellungen des Gesetzgebers, die zur Einführung des § 46 Abs 1 StGB im StRÄG 1987 geführt haben, zum Durchbruch zu helfen?

6. Teilen Sie die Auffassung, daß im gegenständlichen Fall (AZ BE 459/1996, LG Ried im Innkreis) die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Zeit grundsätzlich aus generalpräventiven Gründen abzulehnen ist?

7. Wurde im gegenständlichen Fall eine Zukunftsprognose erstellt?

8. Wenn ja, wie lautet diese und sollte diese dann nicht in der Begründung aufscheinen?

9. Wenn nein „ist dies üblich?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Eingangs sei darauf hingewiesen, daß die Zahlen über bedingte Entlassungen im Jahr 1996 noch nicht vorliegen. In der folgenden Aufstellung werden daher die Zahlen der Entscheidungen über die bedingte Entlassung nach der Hälfte der Freiheitsstrafe aus den Jahren 1994 und 1995 dargestellt.

1994:

OLG-Sprengel	Wien	Linz	Graz	Innsb.	Summe
Angefallen	*) 135	269	224		628 (ohne Wien)
Noch nicht entschieden oder auf andere Art erledigt	*) 37	9	4		50 (ohne Wien)
Bewilligt	149	42	50	74	315
Nicht bewilligt	*) 56	210	146		412 (ohne Wien)

1995:

OLG -Sprengel	Wien	Linz	Graz	Innsb.	Summe
Angefallen	*)	187	226	178	591(ohne Wien)
Noch nicht entschieden oder auf andere Art erledigt	*)	14	0	5	19(ohne Wien)
Bewilligt	127	108	53	61	349
Nicht bewilligt	*)	47	173	112	332(ohne Wien)

Zu den in den Tabellen mit ") markierten Stellen sei erläutert, daß aus dem Oberlandesgerichtssprengel Wien nur die Zahlen über bewilligte bedingte Entlassungen nach § 46 Abs. 1 StGB gesondert vorliegen. Für diesen Oberlandesgerichtssprengel lassen sich daher nach den im Bundesministerium für Justiz eingelangten Berichten nur folgende Aussagen treffen:

Im Jahr 1994 fielen in diesem Sprengel insgesamt 3078 Anträge auf bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe an. Die Gerichte fällten in 2760 Fällen Entscheidungen, wobei in 731 Fällen (26,50%) die Entlassung bewilligt wurde. Von diesen 731 Fällen entfielen 149 (20,40%) auf bedingte Entlassungen gemäß § 46 Abs. 1 StGB.

Im Jahr 1995 fielen in diesem Sprengel insgesamt 3457 Anträge auf bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe an. Die Gerichte fällten in 3070 Fällen Entscheidungen, wobei in 1405 Fällen (45,80%) die Entlassung bewilligt wurde. Von diesen 1405 Fällen entfielen 127 (9%) auf bedingte Entlassungen gemäß § 46 Abs. 1 StGB.

Zu 2:

Die Generalprävention spielt neben der Spezialprävention bei der Ahndung von Straftaten als Strafzweck zunächst eine wesentliche Rolle, tritt aber nach der Ergreifung, Überführung und Aburteilung des Täters immer weiter in den Hintergrund und verliert schließlich mit der Dauer des Strafvollzugs immer mehr ihre Bedeutung.

Wenn Abs. 3 des § 46 StGB ganz generell für jede Art der bedingten Entlassung "besondere Gründe" fordert, die aus generalpräventiven Erwägungen die bedingte Entlassung verbieten, so soll damit einem formelhaften Verweis auf generalpräventive Gründe schlechthin vorgebeugt und die Nennung konkreter Umstände in der gerichtlichen Entscheidung verlangt werden. So urteilte auch der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung EvBl 1988/147 die Ausführungen im unterinstanzlichen Beschuß über die bedingte Entlassung, wonach "der Handel mit harten Drogen ... ein besonderer Grund im Sinne des § 46 Abs. 3 StGB" sei, der es notwendig mache, die gesamte Strafe zu vollziehen, als eine gesetzwidrige Begründung. Zugleichzeitig sprach gerade diese Entscheidung aus, daß angesichts der enormen Gefährlichkeit des immer mehr um sich greifenden Handels mit harten Drogen strenge Maßstäbe bei der Beurteilung des Kriteriums "besondere Gründe" gemäß Abs. 3 aus generalpräventiver Sicht anzustellen seien, weil doch allgemein bekannt sei, daß Entscheidungen in Suchtgiftsachen in der "Szene," aufmerksam verfolgt würden. So sind für die Generalprävention besonders das Vorliegen einer großen Menge harter Drogen und zum Beispiel auch die durch längere Zeit betriebene gewerbsmäßige Verteilung an einen weit gestreuten Personenkreis von Bedeutung. Nach den Entscheidungen des Oberlandesgerichts Innsbruck (siehe Mayerhofer/Rieder 4, E 12a zu § 46 StGB) spielen bei der Frage, ob ein Suchtgiftdealer schon nach Verbüßung der halben Strafe bedingt zu entlassen ist, Belange der Generalprävention eine überragende Rolle.

Zu 3 und 4:

Die bedingte Entlassung soll bei keinem Tatbestand und bei keiner Tätergruppe aus generalpräventiven Erwägungen grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Zu 5:

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers im Jahr 1987 sollte die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe für Erstbestrafte bzw. für den Erstvollzug, die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe hingegen für die übrigen Verurteilten zur Regel werden. Der in der Anfrage vertretenen Auffassung, daß § 46 Abs. 1 StGB von der Rechtsprechung nur in wenigen Fällen angewendet werde, kann ich schon angesichts der zu Frage 1 wiedergegebenen Zahlen nicht ohne weiteres folgen. Darüber hinaus ist in Betracht zu ziehen, daß ein er-

heblicher Teil der vom Gesetzgeber des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 ins Auge gefaßten Fälle durch die gleichzeitig eingeführte teilbedingte Freiheitsstrafe (§ 43a StGB) erfaßt wird, bei der eine bedingte Entlassung aus dem unbedingten Strafeil ausgeschlossen ist. Bei (nicht vorbestrafen) Ersttätern wurden etwa im Jahr 1995 von 7660 zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen 872 zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB, jedoch lediglich 813 Personen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (meist zwischen sechs Monaten und drei Jahren) verurteilt. In allen übrigen Fällen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (5975) wurde diese bei nicht vorbestraften Verurteilten zur Gänze bedingt nachgesehen. Wenn dies in Rechnung gestellt und überdies berücksichtigt wird, daß sich aus den zur Verfügung stehenden, zu Frage 1 dargestellten absoluten Zahlen der bedingten Entlassungen gemäß § 46 Abs. 1 StGB keine Rückschlüsse auf die im Einzelfall maßgebende Entscheidungsbegründung ziehen lassen, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß die Praxis den Grundgedanken und -anliegen des Gesetzgebers des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 nicht Rechnung tragen würde. Immerhin hat sich der Anteil der bedingten Entlassungen (nach § 46 Abs. 1, 2 und 5 StGB) an der Gesamtzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug seit der Neuregelung etwa verdoppelt.

Zu 6:

Der vorliegende Fall ist für die Diskussion über eine vermehrte Anwendung der bedingten Entlassung wenig geeignet. Bei einem kolumbianischen Drogenkurier, der 1 kg hochwertiges Kokain verschluckt im Körper nach Österreich schmuggeln wollte und der damit die Grenzmenge des § 12 Abs. 1 SGG um das 66fache und jene des Abs. 3 Z 3 um das 4fache überschritten hatte, kommt eine bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe nach der Judikatur aller vier Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs (EvBl 1988/147) keinesfalls in Betracht.

Zu 7 bis 9:

Die Prognosestellung für das zukünftige Verhalten des Verurteilten erübrigts sich bei eindeutiger generalpräventiver Ablehnung der bedingten Entlassung. Dennoch stellte das Oberlandesgericht Linz auch spezialpräventive Erwägungen an und wies darauf hin, daß der Verurteilte aus rein gewinnstüchtigen Motiven gehandelt, die Tat reiflich überlegt und geplant habe und daß dies die Tatschuld beschwere. Im Tatver-

halten seien schwerwiegende Persönlichkeitsdefizite zutage getreten, die die Erstellung einer günstigen Sozialprognose nicht zuließen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der vorliegende Fall - jedenfalls nach meiner Meinung - von den Gerichten durchaus zutreffend gelöst wurde. Die grundsätzliche Frage der Zurückdrängung der Generalprävention unter den Beurteilungskriterien des § 46 StGB soll aber mit den obigen Ausführungen keineswegs aus der kriminalpolitischen Diskussion über die bedingte Entlassung verbannt werden.